

Antragsteller/-in, Name, Vorname o. Firma bzw. Bauunternehmung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon tagsüber bzw. Handynummer

Fax

E-Mail

Stadt Hallstadt  
 SG 110 – Öff. Sicherheit und Ordnung  
 Marktplatz 2  
 96103 Hallstadt



**Auskunft erteilt:**

Herr Pflaum  
 Tel. 0951/750-33  
 Fax.0951/750-39  
 sebastian.pflaum@hallstadt.de



Posteingangsstempel

**Antrag auf vorübergehende Errichtung eine Halteverbotszone**

<b>Zweck der Halteverbotszone:</b>	
<input type="checkbox"/> Durchführung eines Umzuges	<input type="checkbox"/> Anfahrtszone für Baustellenbelieferung
<input type="checkbox"/> Freihalten eines Rettungsweges bzw. als Aufstellfläche für Rettungsdienste (bei Veranstaltungen)	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
<b>Welche Verkehrszeichen möchten sie aufstellen?</b>	
<input type="checkbox"/> Zeichen 283 StVO  (absolutes Halteverbot)	<input type="checkbox"/> Zeichen 286 StVO  (eingeschr. Halteverbot)
<b>Wo sollen die Verkehrszeichen aufgestellt werden?</b>	
Straße u. Haus-Nr.:	
Lage der Halteverbote (Beschreibung):	
<b>Ist eine Parkbucht vorhanden?</b>	<b>Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?</b>
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Länge der Halteverbotszone:</b>	
m oder: →	<input type="checkbox"/> Gebäudelänge <input type="checkbox"/> Anwesenlänge
<b>Zeitraum der Maßnahme (Datum – von/bis und Uhrzeit – von/bis):</b>	
Datum:	Uhrzeit:
<b>Skizze bzw. Plan (evtl. aus Google Maps, OpenStreetMap, Map24.de oder anderem freien Kartendienst im Internet – wenn Platz nicht ausreicht bitte ein gesondertes Blatt beifügen):</b>	
<p><b>Erklärungen zu Unterhalt und Haftung:</b></p> <p>Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Antragsteller befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt. Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller den Träger der Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht. Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.</p>	
<b>Ort, Datum:</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers:</b>
Hallstadt,	

## Hinweise

Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art wird eine Bearbeitungszeit von 5 Arbeitstagen (Montag – Freitag), gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages, benötigt.

In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich im Rathaus vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel schneller ausgestellt werden.

### **Bei der Beschilderung angeordneter Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:**

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 Kalendertage liegen. Die Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrband aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten.

Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen. Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.

Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist während der Einrichtung einer Haltverbotszone z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

**Nach Einrichtung** der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine *Nachkontrolle* erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

Kann die oben genannte Frist von 72 Stunden (3 Kalendertage) für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor *Einrichtung einer Haltverbotszone* legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

Die Stadt Hallstadt weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.**

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie **bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen**